



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Fassaden-Entwürfe für Lübeck

Landé, Richard

Leipzig, [1901]

Preisausschreiben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71649](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-71649)

Preisausschreiben.

Geleitet von dem Bestreben, den künstlerischen Charakter des Strassenbildes der Stadt Lübeck zu erhalten, schreibt der unterzeichnete „Verein von Kunstfreunden“ hierdurch für deutsche Architekten einen

Wettbewerb zur Gewinnung von Fassaden-Entwürfen

unter den nachfolgenden Bedingungen aus.

Die auf diesem Wege erworbenen Zeichnungen sollen den Lübecker Bauherren und Bauunternehmern als Vorlagen zur Verfügung gestellt werden, um so den künstlerischen Geschmack zu heben und Verunstaltungen des Strassenbildes nach Möglichkeit vorzubeugen.

§ 1.

Gegenstand des Wettbewerbes ist die Herstellung von Fassaden-Entwürfen zu den 10 Wohn- und Geschäftshäusern des angehängten Programms. Die Entwürfe sollen den neuzeitlichen Bedürfnissen entsprechen und sich in Formen und Material dem Charakter der überlieferten Lübeckischen Bauweisen möglichst anschliessen. Eine bestimmte Stilrichtung wird nicht vorgeschrieben.

Sämtliche Fassaden mit den zugehörigen Durchschnitten und Grundrissen der Strassenfronten sind je auf einem besonderen Blatt im Massstabe 1:50 geometrisch zu zeichnen. Von den Eckhäusern sind beide Fassaden zu zeichnen. Perspektivische Ansichten sind zulässig, für Eckhäuser erwünscht, werden aber nicht als Ersatz der geometrischen Zeichnungen betrachtet. Mit Ausnahme von Perspektiven sind die Zeichnungen nur in Linien, d. h. ohne jede Schraffur oder sonstige dekorative Behandlung herzustellen.

§ 2.

Es sind vier Preise von M. 2000, M. 1500, M. 1000 und M. 800 ausgesetzt, doch bleibt es den Preisrichtern überlassen, gegebenen Falles die Gesamtsumme von M. 5300 anders zu verteilen. Dem Verein steht das Recht zu, nicht preisgekrönte Zeichnungen, auch solche, welche etwa aus dem Grunde, dass sie nicht in der vollen Zahl eingeleistet sind, nicht mit einem Preise haben bedacht werden können, nach freier Wahl anzukaufen, und zwar die Entwürfe 4—9 für je M. 100, 1—3 und 10 für je M. 50.

§ 3.

Die preisgekrönten und angekauften Entwürfe gehen in das Eigentum des Lübeckischen Staates, vertreten durch die Baudeputation, über. Dieser steht das ausschliessliche Recht zu, die so von ihr erworbenen Zeichnungen zu vervielfältigen und unter Nennung der Verfasser zu veröffentlichen, auch die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Original-Zeichnungen von Jedermann zum Zwecke von Bauausführungen verwendet werden dürfen.

§ 4.

Das Preisrichteramt haben übernommen die Herren

1. Bürgermeister Dr. Brehmer zu Lübeck,
2. Oberbaudirektor Hinckeldeyn zu Berlin,
3. Geheimer Regierungsrat, Professor Hehl zu Berlin,
4. Dr. Theodor Hach zu Lübeck,
5. Baudirektor Schaumann zu Lübeck.

Dem Verein von Kunstfreunden steht es frei, bei Behinderung eines Preisrichters einen anderen an die Stelle zu setzen.

§ 5.

Die Zeichnungen sind, mit einem Kennwort versehen, bis zum 15. November 1901, Abends 6 Uhr, an das Stadtbauamt zu Lübeck einzureichen. Nach diesem Termin eintreffende Zeichnungen bleiben von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

Den Zeichnungen ist ein mit dem gleichen Kennwort versehener verschlossener Briefumschlag beizufügen, welcher den Namen und Wohnort des Einsenders enthält.

§ 6.

Das Ergebnis des Wettbewerbes wird in Lübeckischen Tagesblättern, dem Centralblatt der Bauverwaltung und der deutschen Bauzeitung veröffentlicht werden.

§ 7.

Die nicht in das Eigentum des Lübeckischen Staates übergegangenen Zeichnungen werden nach beendetem Wettbewerb den Einsendern postfrei zurückgesandt. Jedoch hat der Verein das Recht, auch diese Zeichnungen mit den preisgekrönten vorher vier Wochen lang öffentlich auszustellen.

§ 8.

Jeder Teilnehmer am Wettbewerb, auch wenn derselbe nicht die volle Zahl von 10 Entwürfen einreicht, unterwirft sich durch die Einsendung der Zeichnungen den vorstehenden Bedingungen.

Der Verein von Kunstfreunden zu Lübeck.

Programm.

Vorbemerkungen.

1. Bei der angegebenen Zahl der Geschosse ist das Erdgeschoss (Parterre) als besonderes Geschoss mitgezählt.
2. Unter „Vollgiebel“ ist ein Giebel über der ganzen Frontbreite verstanden.
3. In den Aufgaben Nr. 1, 3, 4, 6 und 9 sind im Dachgeschoss bzw. im untersten Geschosse des Giebels Wohnungen anzunehmen.
4. Folgende auszugsweise mitgeteilten Bestimmungen der Bauordnung werden bei dem Entwerfen der Fassaden zu beachten sein.
 - I. Umfassungswände dürfen nur massiv ausgeführt werden. Ganz ausnahmsweise werden in breiteren Strassen einzelne Teile der Strassenfronten in Holzfachwerk zugelassen.
 - II. Hölzerne Dachüberstände sind nicht zulässig. Nur bei solchen Frontteilen, welche in Holz hergestellt werden dürfen (vergl. unter I. und III.), können sie ausnahmsweise gestattet werden.

III. Alle über die Baufluchtlinie vortretenden Teile eines Gebäudes müssen mindestens 2,80 m über Strassenpflaster liegen und dürfen nicht mehr als 1,50 m in den Luftraum vorspringen.

Erker dürfen nur dort angelegt werden, wo die Strassen zwischen den Häuserfluchten eine Breite von mehr als 9 m haben.

Balkons dürfen erst in 1 m, Erker erst in 2 m Entfernung von den nachbarlichen Grenzen beginnen.

In Strassen von mindestens 13 m Breite und in einer Entfernung von 2 m von der nachbarlichen Grenze ist es gestattet, strassenwärts Gesimse, äussere Verzierungen, Balkons und Erker von Holz auszuführen.

5. Die den folgenden Aufgaben beigedruckten Skizzen sollen nur die gedachte Lage der Eingänge und Öffnungen veranschaulichen. Sie sind für deren Grösse, wie für die Abmessungen der Pfeiler keineswegs bindend.

Aufgaben.

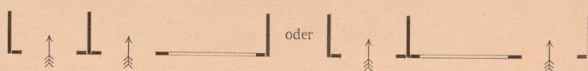
1. Eingebautes einfaches Wohnhaus,
5 m Front,
2 Geschosse,
mit einem Hauseingang und einem Fenster im Erdgeschoss,
Vollgiebel,
Strassenbreite: 9 m.



2. Eingebautes einfaches Haus mit einem Laden,
6 m Front,
3 Geschosse,
mit einem Hauseingang, der gleichzeitig den Eingang zum Laden bildet und einem Schaufenster im Erdgeschoss, über den drei Geschossen ein ausgebauter Dachgeschoss mit strassenseitigen Dachausbauten, deren Breite zusammen nicht mehr als die Hälfte der Frontbreite betragen darf.
Strassenbreite: 8,50 m.



3. Eingebautes reicheres Wohnhaus,
8 m Front,
3 Geschosse,
mit einem Hauseingang und zwei Fenstern im Erdgeschoss,
Vollgiebel,
Strassenbreite: 18,50 m.



4. Eingebautes einfaches Haus mit einem Laden,
10 m Front,
3 Geschosse,
Laden mit besonderem Eingang, Hauseingang, ein Schaufenster,
Vollgiebel,
Strassenbreite: 18 m.